

# RS OGH 1997/3/27 10ObS96/97h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1997

## Norm

ASVG §175 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Hat der Versicherte die zum Unfall führende Heimfahrt von der Ordination des Arztes einzig und allein zur Vermeidung einer Wartezeit angetreten, so ist sie jedenfalls ausschließlich durch private Interessen geprägt und kann unter keinen Umständen als Arzt(rück)weg (Rückfahrt unmittelbar nach Abschluß einer Untersuchung) qualifiziert werden. Damit kann sie auch nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des § 175 Abs 2 Z 2 ASVG unterstellt werden.

## Entscheidungstexte

- 10 Obs 96/97h  
Entscheidungstext OGH 27.03.1997 10 Obs 96/97h

## Schlagworte

Ergangen zu § 175 Abs 2 Z 2 ASVG idF vor der 50.ASVG-Novelle.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107514

## Dokumentnummer

JJR\_19970327\_OGH0002\_010OBS00096\_97H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)